

# AMTSBLATT der Stadt Rheine



Nr. 18

Jahrgang: 2024

Erscheinungstag: 7. Mai 2024

Inhalt	Seite
Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen U 31 „Europa-Viertel am Waldhügel“	103
Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2024	104 - 107

Einladungen und Beratungsvorlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen sind unter [www.rheine-buergerinfo.de](http://www.rheine-buergerinfo.de) einsehbar. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine unter [www.rheine.de](http://www.rheine.de)

Herausgeber: Stadt Rheine - Der Bürgermeister • Klosterstraße 14 • 48431 Rheine  
Ansprechpersonen im Sitzungsmanagement Frau van der Giet, Tel. 05971/939-218 oder Frau Seebeck, Tel. 05971/939-215

Das Amtsblatt ist an der Information im Neuen Rathaus einsehbar. Außerdem steht das Amtsblatt zum Download auf [www.rheine.de/amtsblatt](http://www.rheine.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem per E-Mail das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen U 31  
„Europa-Viertel am Waldhügel“

Die durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Rheine am 24. April 2024 aufgestellten Umlegungsregelungen sind unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Rheine Stadt Flur 107, Flurstück 90 – 118.

Die Unanfechtbarkeit wird der Umlegungsregelung wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den o.g. Umlegungsregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rheine, 06.05.2024

gez.  
Scheer, Vorsitzender

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>266.166.905 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf	<b>281.138.833 EUR</b> <i>2.758.000 EUR</i> <b>278.380.833 EUR</b>
 im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	 <b>245.786.901 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf <i>(Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.758.000 EUR im Ergebnisplan)</i>	 <b>253.873.894 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 <b>29.379.945 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 <b>75.617.845 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 <b>80.975.000 EUR</b>
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 <b>38.464.000 EUR</b>

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:  
Teilplan 9 – Zentrale Finanzleistungen

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**47.890.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**180.364.400 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**-12.213.928 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**40.000.000 EUR**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

**(Grundsteuer A)** auf

**440 v. H.**

1.2 für die Grundstücke

**(Grundsteuer B)** auf

**600 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer auf

**430 v. H.**

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## **§ 7**

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

## **§ 8**

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 10.04.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2024 der Stadt Rheine liegt bis zum zeitlichen Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienststunden  
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Neuen Rathaus, Klosterstr. 14, 48431 Rheine, Zimmer 333, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.rheine.de/Rathaus](http://www.rheine.de/Rathaus) & Service unter der Rubrik 'Informationen zum Haushalt/Haushaltspläne und Haushaltsreden (Downloads)' im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, den 06.05.2024

gez.  
Der Bürgermeister  
Dr. Peter Lüttmann